

Umsatzsteuergesetz.....	2
Bauleistungen an Bauträger – vorerst doch keine Umsatzsteuer-Rückwirkung!	2
§ 3 EStG.....	4
Honorar für Pflegekinder muss nicht versteuert werden	4
§ 4 EStG.....	6
Rechtsanwalt veruntreut Fremdgelder – dennoch bleiben es durchlaufende Posten.....	6
§ 4 EStG.....	8
Keller des Steuerberaters: Besprechungsraum oder doch häusliches Arbeitszimmer?	8
§ 4 EStG.....	10
Verkauf eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Wohnmobils.....	10
§ 5 EStG.....	11
Rückstellung bei gerichtlich geltend gemachten Schadenersatzforderungen	11
§ 6 EStG.....	13
Unterscheidung von Schönheitsreparaturen und anschaffungsnahen Herstellungskosten	13
§ 6 EStG.....	15
Energetische Sanierung der Putzfassade – Werbungs- oder Herstellungskosten?	15
§ 7 EStG.....	16
AfA bei einem in Abbruchabsicht erworbenen Gebäude	16
§ 9 EStG.....	17
Doppelte Haushaltsführung bei Alleinstehenden	17
§ 9 EStG.....	18
Berechnung der Kosten für Reinigung typischer Berufskleidung im eigenen Haushalt.....	18
§ 10 EStG.....	20
Kinderbetreuungskosten – Verpflichtung zur unbaren Zahlung	20
§ 15 EStG.....	22
Gewinnerzielungsabsicht bei Sanitär- und Heizungsinstallationsunternehmen	22
§ 21 EStG.....	23
Tätigkeitsstätte der Verwaltung von umfangreichem, vermietetem Grundbesitz.....	23
§ 21 EStG.....	25
Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährig unbebautem Grundstück	25
§ 21 EStG.....	27
Ist bei langjährig leer stehender Wohnung eine Einkünfteerzielung gegeben?	27
§ 33 EStG.....	30
Qualifizierter Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen	30
§ 33 EStG.....	32
Selbst erbrachte Pflegeleistungen sind keine außergewöhnlichen Belastungen.....	32
§ 35a EStG.....	33
Erschließungsbeitrag für Straßenausbau keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung.....	33
§ 64 EStG.....	35
Eltern trennen und versöhnen sich wieder – wer hat wann einen Kindergeldanspruch?	35
Grunderwerbsteuer.....	37
Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Verletzung der Anzeigepflicht eines Notars	37
Körperschaftsteuer	39
Überlassung eines Wohnhauses zu einem nicht kostendeckenden Preis	39
§ 2 UStG	41
Vermittlung von osteuropäischen Pflegekräften	41
§ 3 EStG.....	43
Vergütungen für Hintergrunddienste im Hausnotruf steuerfrei.....	43
§ 15 UStG.....	44
Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Insolvenzverwalters.....	44
§ 4 UStG	45
Abgrenzung von Leasing und Kreditgewährung.....	45

Umsatzsteuergesetz

Bauleistungen an Bauträger – vorerst doch keine Umsatzsteuer-Rückwirkung!

| Unternehmer, die Bauleistungen an Bauträger erbracht haben, dürfen vorerst nicht rückwirkend zur Zahlung der auf ihre Leistungen angefallenen Umsatzsteuer herangezogen werden. Das hat das FG Berlin-Brandenburg in einem Eilverfahren entschieden. |

Sachverhalt

Der Unternehmer (A) hatte im Jahr 2009 Bauleistungen an diverse Bauträger ausgeführt. Diese Leistungen hatte A entsprechend den damaligen Vorgaben in den Umsatzsteuer-Richtlinien nicht der Umsatzsteuer unterworfen. Vielmehr ist A davon ausgegangen, dass die Steuerschuld auf die Bauträger als Leistungsempfänger übergegangen ist.

Nachdem der BFH im August 2013 entschieden hatte, dass der für die Umkehr der Steuerschuld maßgebliche § 13b UStG entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auf Bauträger nicht anzuwenden ist, und die Bauträger hierauf die von ihnen gezahlte Umsatzsteuer zurückgefordert hatten, setzte das Finanzamt die Umsatzsteuer gegenüber A fest.

Das Finanzamt stützt sich dabei auf die vom Gesetzgeber im Juli 2014 – in Reaktion auf die BFH-Entscheidung – neu geschaffene Regelung des § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG. Diese Regelung schließt den Vertrauensschutz für die hier in Rede stehenden Fälle rückwirkend aus.

Entscheidung

Das FG Berlin-Brandenburg hat erhebliche verfassungsrechtliche Zweifel an § 27 Abs. 19 Satz 2 UStG. Nach § 176 Abs. 2 AO greift bei der Änderung eines Steuerbescheids zugunsten des Steuerpflichtigen ein Vertrauensschutz, wenn ein oberster Gerichtshof des Bundes entscheidet, dass eine allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung nicht mit dem geltenden Recht in Einklang steht.

Der Ausschluss des Vertrauensschutzes verstößt nach Meinung des FG möglicherweise gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Rückwirkung von Gesetzen. Der Gesetzgeber habe mit § 27 Abs. 19 UStG in die im Zeitpunkt seiner Verkündung bereits entstandene Steuerschuld für 2009 nachträglich eingegriffen, sodass eine unzulässige echte Rückwirkung nicht ausgeschlossen erscheint.

Zudem droht dem Unternehmer ein erheblicher Vermögensschaden, da er die Steuer wegen der zivilrechtlichen Verjährung seinem Vertragspartner nicht nachträglich in Rechnung stellen kann, so das FG in seiner Begründung.

Praxishinweis | Eine endgültige Klärung der Frage ist einem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Derzeit ist ein solches allerdings noch nicht beim FG anhängig.

FUNDSTELLE

- FG Berlin-Brandenburg, 3.6.15, 5 V 5026/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144680

§ 3 EStG

Honorar für Pflegekinder muss nicht versteuert werden

| Uneigennützige Einnahmen für die Aufnahme von Pflegekindern in den eigenen Haushalt sind steuerfrei. Voraussetzung ist aber, dass die Zahlungen zumindest mittelbar aus öffentlichen Mitteln der Jugendhilfe stammen, so ein aktuelles Urteil des BFH. |

Sachverhalt

Im Streitzeitraum hatte eine als Erzieherin tätige Steuerpflichtige in ihren Haushalt zeitweise bis zu zwei Pflegekinder aufgenommen. Dafür erhielt sie ein Tageshonorar zuzüglich einer Sachkostenpauschale. Grundlage dieser Zahlungen war eine Honorarvereinbarung mit einem Unternehmen, das im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe für die zuständige Stadtverwaltung die Unterbringung von Jugendlichen in Heimen, Einrichtungen sowie in Familienhaushalten organisiert. Dieses Unternehmen erhielt für jeden zu betreuenden Jugendlichen bestimmte Beträge aus öffentlichen Haushaltsmitteln.

Nach Auffassung des FA führten die Honorarzahungen zu steuerpflichtigen freiberuflichen Einkünften als Erzieherin. Die Steuerpflichtige machte dagegen im Einspruchs- und Klageverfahren erfolglos die Steuerfreiheit der Einnahmen geltend.

Entscheidung und Begründung

Im Revisionsverfahren bekam die Steuerpflichtige recht. Der BFH entschied, dass die Zahlungen als Beihilfen i.S. des § 3 Nr. 11 EStG anzusehen sind.

▪ Gesetzestext

§ 3 Nr. 11 EStG besagt, dass als steuerfrei unter anderem anzusehen sind: Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder Kunst unmittelbar zu fördern.

Nach Auffassung des BFH wurden die Zahlungen zur unmittelbaren Förderung der Erziehung bewilligt. Der BFH verweist dabei auf seine bisherige Rechtsprechung. Danach sind an **Pflegeeltern geleistete Erziehungsgelder** regelmäßig dazu bestimmt, „die Erziehung“ der in den Haushalt dauerhaft aufgenommenen und wie leibliche Kinder betreuten Kinder und Jugendlichen „unmittelbar zu fördern“.

Die gewährten Leistungen erfüllen auch das von § 3 Nr. 11 EStG geforderte **Kriterium der Uneigennützigkeit**. Denn mit der Zahlung der Pflegegelder war keine vollständige Ersetzung des sachlichen und zeitlichen Aufwands der Pflegeeltern beabsichtigt. Die Zahlungen sind daher mit Zahlungen vergleichbar, die leibliche Eltern für die Erziehung ihrer Kinder ebenfalls steuerfrei erhalten.

Der Umstand, dass im Streitfall die Leistungen über Dritte gezahlt wurden, sieht der BFH als unschädlich an. Denn letztlich handelt es sich um öffentliche Mittel, d.h. aus einem öffentlichen Haushalt stammende und danach verausgabte Mittel.

Praxishinweis | Im Fall von Honoraren für sogenannte **Kostkinder** sieht der BFH die Voraussetzungen des § 3 Nr. 11 EStG demgegenüber als nicht gegeben an. Die Finanzverwaltung geht bei einer Aufnahme von **mehr als sechs Kindern** davon aus, dass es sich um sogenannte „Kostkinder“ handelt (R 32.2 Einkommensteuer-Richtlinien 2012).

FUNDSTELLE

- BFH 5.11.14, VIII R 29/11, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177115

§ 4 EStG

Rechtsanwalt veruntreut Fremdgelder – dennoch bleiben es durchlaufende Posten

| Verwendet ein Rechtsanwalt Fremdgelder, die er in fremdem Namen und für fremde Rechnung beigegeben hat, für eigene Zwecke, verlieren diese nicht die Eigenschaft als durchlaufende Posten. Sie sind **also nicht** im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung **in die Gewinnermittlung einzubeziehen**. Veruntreute Fremdgelder stellen auch dann keine steuerbaren Einnahmen für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Rahmen der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder der Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, wenn der Rechtsanwalt diese kontinuierlich und planmäßig über mehrere Jahre hinweg einsetzt, um Betriebsausgaben oder Kosten der privaten Lebensführung zu bestreiten, so das Urteil des BFH. |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige erzielte als Rechtsanwalt Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung. Der Steuerpflichtige hatte Fremdgelder kontinuierlich und planmäßig über mehrere Jahre hinweg eingesetzt, um Betriebsausgaben oder Kosten der privaten Lebensführung zu bestreiten.

Das FA sah hierin nicht erklärte Betriebseinnahmen des Steuerpflichtigen und erhöhte entsprechend den Gewinn. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Entscheidung

Der BFH gab jedoch dem Steuerpflichtigen recht. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 EStG scheiden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung im Rahmen der Einnahmenüberschussrechnung aus, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt und verausgabt werden – sogenannte durchlaufende Posten.

Fremdgelder, die der Steuerpflichtige in fremdem Namen und für fremde Rechnung auf Grundlage einer Inkassovollmacht – wie im Streitfall – vereinnahmt hat, sind auch dann als durchlaufende Posten zu behandeln, wenn der Steuerpflichtige diese Gelder bewusst nicht auf einem Anderkonto, sondern auf seinem betrieblichen Geschäftskonto vereinnahmt, um dessen Minussalden auszugleichen, oder wenn er bereits bei der Vereinnahmung beabsichtigt, diese Beträge für eigene Zwecke zu verbrauchen.

Praxishinweis | Indem der Steuerpflichtige im Streitfall das weiterzuleitende Fremdgeld für eigene betriebliche und private Zwecke verbraucht hat, hat er jeweils den Tatbestand der Untreue (§ 266 Abs. 1 StGB) verwirklicht. Damit trat aufgrund des kompensationslosen Mittelabflusses ein endgültiger Vermögensnachteil zulasten Dritter ein. Diese Vereinnahmung erfolgte jedoch nicht im Rahmen der

Einkünfteerzielung, sondern außerhalb des Tatbestands der Einkünfteerzielung durch privat veranlasste Straftaten.

FUNDSTELLE

- BFH 16.12.14, VIII R 19/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177507

§ 4 EStG

Keller des Steuerberaters: Besprechungsraum oder doch häusliches Arbeitszimmer?

| Ein betrieblich genutzter Kellerraum in einem selbst genutzten Wohnhaus eines selbstständig tätigen Steuerberaters unterliegt den Abzugsbeschränkungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Dies hat zur Folge, dass aufgrund des in der Steuerberatungspraxis vorhandenen Arbeitsplatzes ein Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen ist. |

Hintergrund

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung dürfen den Gewinn nicht mindern. Eine Ausnahme gilt dann, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit beträgt. Eine weitere Ausnahme besteht dann, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. In diesen Fällen wird die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 EUR begrenzt. Die Beschränkung der Höhe nach gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Sachverhalt

Der Steuerberater machte den uneingeschränkten Betriebsausgabenabzug der auf den betrieblich genutzten Raum entfallenden Kosten mit der Begründung geltend, dass es sich um einen Besprechungsraum und nicht um ein häusliches Arbeitszimmer handele. Damit würde die Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG keine Anwendung finden.

Der Raum sei als Besprechungsraum mit einem Besprechungstisch, vier Stühlen und einem Schrank eingerichtet. Ein Laptop und ein Beamer würden hier Besprechungen und Präsentationen möglich machen. Der unnötige Zeit- und Kostenaufwand durch Mehrfachfahrten könne so vermieden werden. Die mobilen Geräte würden sowohl bei auswärtigen Terminen, Terminen in der Beratungskanzlei sowie im Besprechungsraum genutzt. Im Besprechungsraum hätten nur Besprechungs- und Erörterungstermine stattgefunden. Der Raum sei damit nicht als klassisches -Büro genutzt worden.

Entscheidung

FA und FG sahen dies jedoch anders und versagten den Betriebsausgabenabzug. Der Begriff des häuslichen Arbeitszimmers erfasst das häusliche Büro, d.h. einen Arbeitsraum, der seiner Lage, Funktion und Ausstattung nach in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden ist und vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher oder verwaltungstechnischer Arbeiten dient. Für seine Qualifikation

ist es dabei ohne Bedeutung, ob der Raum eine Betriebsstätte i.S. des § 12 AO darstellt. Der Nutzung entsprechend ist das häusliche Arbeitszimmer typischerweise mit Büromöbeln eingerichtet, wobei der Schreibtisch regelmäßig das zentrale Möbelstück darstellt.

Diese Voraussetzungen lagen im Streitfall vor. Das FG wertete die vom Steuerpflichtigen vorgetragene Anzahl an Besprechungen mit Mandanten als nicht ausreichend, um die Einbindung des fraglichen Raumes in die häusliche Sphäre zu verneinen. Denn bei den behaupteten durchschnittlich zwei bis drei Besprechungen pro Monat ist noch nicht von einem intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr auszugehen.

Allein der Umstand, dass es sich nach dem Vortrag des Steuerpflichtigen bei dem vorhandenen „Besprechungstisch“ nicht um einen „-typischen Schreibtisch“ handelt, führt zu keiner anderen Qualifikation des fraglichen Raumes. Denn das Fehlen eines „Schreibtisches“ im herkömmlichen -Sinne kann nicht als entscheidendes Kriterium angesehen werden. Ausschlaggebend ist vielmehr, dass der fragliche Raum – wie Büroräume einer Steuerberaterpraxis generell – vorwiegend der Erledigung von Büroarbeiten dienen kann.

FUNDSTELLE

- FG Köln 15.4.15, 2 K 510/11, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144850

§ 4 EStG

Verkauf eines zum notwendigen Betriebsvermögen gehörenden Wohnmobils

| Wird ein Wirtschaftsgut veräußert, das vom teilweisen Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 EStG betroffen ist, muss bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns trotzdem als Buchwert der Wert angesetzt werden, der sich unter Berücksichtigung der AfA ergibt, die bislang aufgrund des Abzugsverbots des § 4 Abs. 5 EStG den Gewinn nicht mindern durfte. |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige bezog als Handelsvertreter Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Er war Eigentümer von mehreren Pkws, u.a. eines Wohnmobils. Bei dem Wohnmobil handelte es sich um ein Fahrzeug, das sowohl betrieblich als auch privat genutzt wurde. Im Rahmen einer Außenprüfung hatte man sich dahingehend geeinigt, dass 40 % der Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Das FA vertrat nun die Auffassung, die bei der Gewinnermittlung in Ansatz gebrachten außerbilanziellen Zurechnungen von 40 % der geltend gemachten AfA, müssten bei der Berechnung des Veräußerungsgewinns außer Betracht bleiben. Das Fahrzeug habe als einheitliches Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen gehört. Dementsprechend sei der aus dem Verkauf erzielte Gewinn auch in voller Höhe zu besteuern.

Entscheidung

Dies sah der BFH im Revisionsverfahren genauso. Der Umstand, dass der Steuerpflichtige einen Teil der AfA nicht berücksichtigen kann, beruht auf einer zulässigen Einschränkung des objektiven Nettoprinzips durch den Gesetzgeber. Zu dieser Einschränkung ist der Gesetzgeber berechtigt, wenn der der Einkünfteerzielung dienende Aufwand zugleich die allgemeine Lebensführung berührt.

FUNDSTELLEN

- BFH 25.3.15, X R 14/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177269
- BFH 25.3.15, X R 15/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177270

§ 5 EStG

Rückstellung bei gerichtlich geltend -gemachten Schadenersatzforderungen

| Wird gegen einen Unternehmer ein Klageverfahren geführt und ist am Bilanzstichtag aufgrund eines von fachkundiger Seite erstellten Gutachtens unwahrscheinlich, dass er verliert, so ist der Steuerpflichtige nicht verpflichtet, eine Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit zu bilden. Dies hat der BFH aktuell entschieden. |

Grundsatz

Das handelsrechtliche Passivierungsgebot von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten gehört zu den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung. Diese gelten auch für die Steuerbilanz. Voraussetzung für die Bildung einer Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten ist das Bestehen einer nur ihrer Höhe nach ungewissen Verbindlichkeit oder die hinreichende Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit dem Grunde nach. Die Höhe muss ungewiss sein. Die wirtschaftliche Verursachung muss in der Zeit vor dem Bilanzstichtag liegen. Als weitere Voraussetzung muss der Schuldner ernsthaft mit seiner Inanspruchnahme rechnen. Und es darf sich bei den Aufwendungen nicht um (nachträgliche) Herstellungs- oder Anschaffungskosten eines Wirtschaftsguts handeln.

Klarstellung durch den BFH

Der BFH hat nun klargestellt, dass es nicht im Ermessen des Kaufmanns steht, ob er eine Belastung annimmt und dafür eine Rückstellung bildet. Denn eine bloß subjektive Einschätzung liefe dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwider. Deshalb muss das Vorhandensein der Belastung nach objektiven Gesichtspunkten beurteilt werden.

Ob die Verbindlichkeit wahrscheinlich besteht oder entsteht und die Inanspruchnahme hieraus zu erwarten ist, richtet sich somit nach den objektiven Verhältnissen des jeweiligen Bilanzstichtags. Berücksichtigt werden müssen dann bekannt werdende wertaufhellende Umstände, die bis zur Bilanzaufstellung – oder spätestens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Bilanz aufzustellen gewesen wäre – bekannt geworden sind.

„**Wertaufhellend**“ sind jedoch nur die Umstände, die zum Bilanzstichtag bereits objektiv vorlagen und nach dem Bilanzstichtag, aber vor dem Tag der Bilanzerstellung lediglich bekannt oder erkennbar wurden. Dagegen sind **wertbegründende** Umstände, d.h. solche Umstände, die am Bilanzstichtag objektiv noch nicht vorlagen, nicht zu berücksichtigen. Hierzu gehören z.B. prozessbeendende Maßnahmen, die erst nach dem Bilanzstichtag erfolgen, wie etwa ein nach dem Bilanzstichtag ergangenes, das Verfahren beendende Urteil, eine Klagerücknahme, ein Rechtsmittelverzicht oder der Abschluss eines Prozessvergleichs.

FUNDSTELLE

- BFH 16.12.14, VIII R 45/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177508

§ 6 EStG

Unterscheidung von Schönheitsreparaturen und anschaffungsnahe Herstellungskosten

| Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen sind als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln. Sie müssen allerdings in einem engen, räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden. Dies ist bei einer -Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall.
|

Sachverhalt

Streitig war, ob die vom Steuerpflichtigen auf das von ihm erworbene Mehrfamilienhaus getätigten Aufwendungen als anschaffungsnahe Herstellungskosten i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG einzuordnen und nur im Wege der AfA und nicht als sofort abzugsfähige Erhaltungsaufwendungen zu berücksichtigen sind.

Nach dem Grundstückserwerb nahm der Steuerpflichtige innerhalb des Dreijahreszeitraums des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG umfangreiche Umbau- und Renovierungsmaßnahmen vor. Die Gesamtaufwendungen überschritten unstreitig die 15 %-Grenze des § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG. Der Steuerpflichtige war jedoch der Auffassung, dass nicht sämtliche durchgeführten Maßnahmen in die 15 %-Grenze einzubeziehen seien. Dies betreffe insbesondere die Aufwendungen für Schönheitsreparaturen, da die gesamte Baumaßnahme schließlich nicht als einheitlich zu würdigende Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahme interpretiert werden könne, sodass die 15 %-Grenze nicht überschritten sei.

Entscheidung

FA und auch das FG sahen dies jedoch anders. Als anschaffungsnahe Herstellungskosten werden alle Maßnahmen erfasst, bei denen die Aufwendungen eindeutig den Erhaltungsaufwendungen zuzuordnen sind. Kosten für Schönheitsreparaturen – also Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind, wie das Tapezieren, Anstreichen oder Kalken der Wände und Decken, das Streichen der Fußböden, Heizkörper einschließlich Heizrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen – werden von § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG zwar grundsätzlich nicht erfasst.

Allerdings sind derartige Aufwendungen dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden, wie dies bei einer Modernisierung des Hauses im Ganzen und von Grund auf der Fall ist. Dabei ist das Vorliegen von anschaffungsnahe Aufwendungen bei einem aus mehreren Einheiten bestehenden Gebäude jedenfalls dann im Hinblick auf das Gesamtgebäude

zu beurteilen, wenn das Gesamtgebäude – wie bei einem insgesamt fremd vermieteten Mehrfamilienhaus – nicht in verschiedene Wirtschaftsgüter aufzuteilen ist.

Im Streitfall standen sowohl die Wartungsarbeiten als auch die Malerarbeiten in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den anderen Maßnahmen und konnten daher nicht isoliert betrachtet werden. Da mit § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG eine typisierende Regelung geschaffen werden sollte, verbietet es sich, die einzelnen Maßnahmen -einer umfassenden Modernisierung jeweils für sich zu beurteilen. Der Annahme eines engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhangs steht dabei nicht entgegen, dass die Arbeiten teilweise im Zuge -eines Mieterwechsels durchgeführt wurden und bezogen auf einzelne Wohnungen, in denen kein Mieterwechsel stattfand, nur geringer Erhaltungsaufwand anfiel.

FUNDSTELLE

- FG Münster 25.9.14, 8 K 4017/11 E, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144851

§ 6 EStG

Energetische Sanierung der Putzfassade – Werbungs- oder Herstellungskosten?

| Kosten für die energetische Sanierung der Putzfassade einer vermieteten Immobilie stellen anschaffungsnahe Herstellungskosten dar. Der Umstand, dass die Aufwendungen durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang nach der EnEV 2009 entstanden sind, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich, so das Urteil des FG Münster. |

Sachverhalt

Streitig war die Behandlung von Aufwendungen für eine energetische Sanierung eines Vermietungsobjekts als sofort abzugsfähige Werbungskosten oder als anschaffungsnahe Herstellungskosten. Neben unstreitig als anschaffungsnahe Aufwendungen zu berücksichtigende Instandsetzungsaufwendungen waren die Steuerpflichtigen der Meinung, Aufwendungen infolge der energetischen Sanierung der Putzfassade des Gebäudes wären sofort abziehbar und nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG zu berücksichtigen, da die Aufwendungen nicht freiwillig, sondern durch gesetzlichen Zwang entstanden wären. Aufgrund der Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 habe die Außenfassade wegen einer mehr als 10 %igen Beschädigung vollständig saniert werden müssen. Dies habe auch die Dämmung und den Fassadenputz umfasst. Eine Ausbesserung lediglich der defekten Stellen des Fassadenputzes sei gesetzlich nicht zulässig gewesen. Wäre die Fassadensanierung nicht in dem gesetzlich geforderten Umfang durchgeführt worden, hätten die Steuerpflichtigen für diese Ordnungswidrigkeit eine Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 EUR riskiert.

Entscheidung

Das Einspruchsverfahren und auch die nachfolgend erhobene Klage blieben ohne Erfolg. Das FG stellte klar, dass Aufwendungen, die „durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang“ entstehen, nicht von dem Begriff der Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen ausgenommen sind. Der Gesetzeswortlaut des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Satz 1 EStG bietet für die Annahme einer solchen Ausnahme keinerlei Grundlage. Außerdem differenziert er nicht nach dem Motiv für die Aufwendungen, etwa ob diese freiwillig oder zwangsweise durchgeführt werden. Der gesetzliche bzw. behördliche Zwang nach der EnEV 2009 ist daher unerheblich.

FUNDSTELLE

- FG Münster 17.11.14, 13 K 3335/12 E, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144701

§ 7 EStG

AfA bei einem in Abbruchabsicht erworbenen Gebäude

| Wird ein Gebäude in der Absicht des Abbruchs und der Neubebauung erworben, bestimmt sich die Abschreibung für dieses Gebäude nach § 7 Abs. 4 EStG. Die nach dieser Vorschrift typisierte Nutzungsdauer (im Streitfall nach § 7 Abs. 4 Nr. 2a EStG von 50 Jahren) wird nicht dadurch verkürzt, dass innerhalb von gut drei Jahren und damit vor Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ein Abbruch beabsichtigt ist. Im Streitfall ging die Steuerpflichtige bei der Bemessung der AfA von einer aufgrund des beabsichtigten Abbruchs verkürzten Nutzungsdauer des Gebäudes von 39 Monaten aus. |

Begründung

Eine höhere Abschreibung wäre nur unter bestimmten Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG möglich. Der Steuerpflichtige müsste eine tatsächliche kürzere Nutzungsdauer (insbesondere aus auf dem Zustand des Gebäudes beruhenden Gründen) nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Der alleinige Umstand, dass ein Abbruch beabsichtigt war, lässt noch nicht auf einen technischen Verbrauch des Gebäudes schließen.

Praxishinweis | Der Restbuchwert eines in Abbruchabsicht angeschafften Gebäudes rechnet zu den Herstellungskosten für die Errichtung des neuen Gebäudes.

Diese sich aus der älteren BFH-Rechtsprechung ergebende Sichtweise ist auch durch die Einführung des Herstellungskostenbegriffs in § 255 Abs. 2 HGB nicht hinfällig. Denn die Frage, ob der Restbuchwert eines in Abbruchabsicht erworbenen Gebäudes zu den Herstellungskosten des neuen Gebäudes gehört, dient im Ergebnis nicht der Abgrenzung von Aktivierung und sofortigem Betriebsausgabenabzug. Vielmehr bilden Erwerb und Abbruch des Altgebäudes die Voraussetzungen dafür, dass der Steuerpflichtige das noch anderweitig bebaute Grundstück mit einem neuen Gebäude bebauen kann. Dieser Zusammenhang schließt es angesichts des finalen Anschaffungs- und Herstellungsbegriffs aus, die im Restbuchwert gespeicherten Aufwendungen als laufenden Aufwand zu qualifizieren. Der Abbruch des Altgebäudes ist als „Verbrauch von Gütern“ und somit als Herstellungskosten i.S. des § 255 Abs. 2 Satz 1 HGB anzusehen.

FUNDSTELLE

- FG Hessen 10.9.14, 4 K 101/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144852

§ 9 EStG

Doppelte Haushaltsführung bei Alleinstehenden

| Bei einem alleinstehenden Steuerpflichtigen, der am Beschäftigungsort wohnt und an einem anderen Ort einen eigenen Hausstand unterhält, ist der Hausstand an dem anderen Ort der Erst- und Haupthaushalt, wenn sich der Steuerpflichtige dort im Wesentlichen nur unterbrochen durch arbeits- und urlaubsbedingte Abwesenheiten aufhält. In diesem Fall wird dadurch eine doppelte Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG) begründet. |

Das FG Hamburg hatte nun über einen Fall zu entscheiden, in dem die Entfernung zwischen dem anderen Ort und dem Beschäftigungsort unter 60 km lag und der Steuerpflichtige den eigenen Hausstand am anderen Ort nur etwa vierzehntägig aufsuchte. Zwar bestimmt in einem solchen Fall R 9.10 Abs. 1. Satz 8 LStR, dass dann, wenn ein nicht verheirateter Arbeitnehmer eine Wohnung außerhalb des Beschäftigungsorts mindestens zweimal monatlich aufsucht, davon auszugehen ist, dass sich dort der Mittelpunkt seiner Lebensinteressen befindet. Nach Auffassung des FG erfasst diese Typisierungsregelung jedoch lediglich den Regelfall.

Beträgt die Entfernung zwischen der Arbeitsstätte und dem als Hauptwohnsitz deklarierten Elternhaus des Alleinstehenden 58 km, für deren Bewältigung eine normale Fahrzeit von einer knappen Stunde benötigt wird, kann das nur vierzehntägige Aufsuchen der Wohnung im Zusammenhang mit anderen Anhaltspunkten (z.B. Größe und Ausstattung der Wohnung am Beschäftigungsort) als gewichtiges Indiz dafür gewertet werden, dass der Mittelpunkt der Lebensführung an den Beschäftigungsort verlegt worden ist, sodass die Voraussetzungen für das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung **nicht** vorliegen.

Bleiben nach Würdigung aller Umstände Zweifel an der beruflichen Veranlassung der streitigen Aufwendungen, so geht dies zulasten des Steuerpflichtigen, der den Werbungskostenabzug begehrt. Er trägt die Feststellungslast (objektive Beweislast) für steuermindernde Umstände.

FUNDSTELLE

- FG Hamburg 20.4.15, 5 K 3/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144853

§ 9 EStG

Berechnung der Kosten für Reinigung typischer Berufskleidung im eigenen Haushalt

| Aufwendungen für die Reinigung typischer Berufskleidung können auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie im eigenen Haushalt anfallen. Abziehbar sind sowohl die unmittelbaren Kosten des Waschvorgangs (Wasser- und Energiekosten, Wasch- und Spülmittel), als auch die Aufwendungen in Form der Abnutzung sowie Instandhaltung und Wartung der für die Reinigung eingesetzten Waschmaschine. Dabei können die Reinigungskosten anhand repräsentativer Daten der Verbraucherschutzverbände oder Hersteller unter Berücksichtigung der Angaben des Steuerpflichtigen geschätzt werden. |

Sachverhalt

Der als Wachmann tätige Steuerpflichtige machte in seiner Einkommensteuererklärung 2012 bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nach einer von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V., Bonn, durchgeführten Erhebung Aufwendungen für die Reinigung von Berufskleidung in Höhe von 692 EUR geltend. Dabei bezifferte er die Menge der jährlich zu reinigenden typischen Berufskleidung mit 389 kg. Dagegen berücksichtigte das FA die Reinigungskosten lediglich mit 110 EUR.

Entscheidung

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Das FG verwies zwar darauf, dass Aufwendungen für Berufskleidung und deren Reinigung als Werbungskosten abziehbar sind und insoweit die Anwendbarkeit des Aufteilungs- und Abzugsverbots des § 12 EStG als spezialgesetzliche Norm verdrängt. Ist ein Kleidungsstück typische Berufskleidung, so sind nicht nur die Anschaffungskosten, sondern auch sonstige Aufwendungen zur Instandhaltung oder zur Reinigung als Werbungskosten zu qualifizieren (Akzessorietät der Folgekosten).

Die Aufwendungen für die Reinigung typischer Berufskleidung können auch dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn sie im -eigenen Haushalt anfallen. Abziehbar sind sowohl die unmittelbaren Kosten des Waschvorgangs, als auch die Aufwendungen in Form der Abnutzung sowie Instandhaltung und Wartung der Waschmaschine. Dies gilt, wenn die Waschmaschine auch für die Reinigung privater Wäsche eingesetzt wird, unabhängig davon, ob die Berufswäsche gemeinsam mit Privatwäsche in einem Waschgang gereinigt wird oder in aufeinander folgenden Waschgängen.

Die durch das Waschen von typischer Berufskleidung verursachten Aufwendungen können auf der Grundlage der Kosten einzelner Waschmaschinenläufe geschätzt werden, die z.B. anhand repräsentativer Daten von Verbraucherverbänden oder Herstellern ermittelbar sind. Dabei hält das FG eine Schätzung

auch in der Form für möglich, dass ausgehend von der jährlich anfallenden Menge der zu reinigenden typischen Berufskleidung die dafür insgesamt erforderliche Zahl zusätzlicher Waschmaschinenläufe bestimmt und mit den Kosten eines Waschmaschinenlaufs vervielfältigt wird.

Praxishinweis | Das FG akzeptierte im Streitfall folgende Kosten pro kg Kleidung: Wäschepflege 0,43 EUR, Trocknungskosten 0,29 EUR und Bügelkosten 0,05 EUR. Das ergibt Reinigungskosten von insgesamt 0,77 EUR pro kg Wäsche.

FUNDSTELLE

- FG Nürnberg 24.10.14, 7 K 1704/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144638

§ 10 EStG

Kinderbetreuungskosten – Verpflichtung zur unbaren Zahlung

| Kosten einer geringfügig Beschäftigten für die Kinderbetreuung können nur dann steuerrechtlich in Abzug gebracht werden, wenn die Zahlungen auf ein Konto der Betreuungsperson erfolgt sind. Barzahlungen werden nicht berücksichtigt. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um den Abzug von Kinderbetreuungskosten in den Veranlagungszeiträumen 2009 und 2010 nach § 9c EStG (der Vorgängervorschrift des § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG) für die Betreuung des dreijährigen Sohnes der Steuerpflichtigen. Hierzu beschäftigten sie für ein monatliches Gehalt in Höhe von 300 EUR eine Teilzeitkraft. Das Gehalt wurde jeweils bar gezahlt. Im Februar 2011 meldete die Ehefrau die Beschäftigung rückwirkend für die Streitjahre im sogenannten Haushaltsscheckverfahren bei der Minijob-Zentrale der Knappschaft Bahn-See an. Im März 2011 zahlte die Steuerpflichtige die sich daraus ergebenden Abgaben in Höhe von rund 1.000 EUR an die Knappschaft.

Das FA lehnte die Anerkennung der Aufwendungen mit der Begründung ab, dass das Gesetz eine Zahlung auf das Konto des Empfängers voraussetze, während im Streitfall eine Barzahlung erfolgt sei.

Entscheidung

Das FG gab der Klage statt. Der BFH wies im Revisionsverfahren die Klage ab. Nach seiner Auffassung sprechen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte sowie der Sinn und Zweck des § 9c Abs. 3 Satz 3 EStG dafür, dass auch bei einer im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses angestellten Betreuungskraft ein Abzug der Betreuungskosten davon abhängig ist, dass die Zahlung des Entgelts nicht bar, sondern über das Konto der Betreuungsperson abgewickelt wurde.

Um Missbrauch vorzubeugen und zur Bekämpfung von Schwarzarbeit in diesem Bereich wird eine Rechnung und als zusätzlicher Nachweis der Zahlung ein Kontobeleg für alle Arten von Dienstleistungen gefordert. Dabei ist es mit dem Gesetzeszweck, Gestaltungsmissbrauch und Schwarzarbeit vorzubeugen, durchaus vereinbar, wenn (geringfügige) Beschäftigungsverhältnisse nicht von den Nachweisanforderungen ausgenommen werden. Denn auch in diesem Bereich bestehen Manipulationsgefahren, weil Beschäftigungsverhältnisse nachträglich zu Unrecht behauptet oder erst rückwirkend legalisiert werden können. Solche Manipulationen können mit einer nur durch Kontobelege nachweisbaren Zahlung wesentlich besser verhindert werden als mit einem z.B. nur durch Barzahlungsquittung oder Zeugenaussage belegten Zahlungsfluss. Nicht entscheidend ist dagegen,

welche Zwecke das Gesetz mit den in § 35a EStG aufgestellten Nachweisanforderungen verfolgt. Diese sind für den Bereich der Kinderbetreuungskosten nicht maßgebend.

Praxishinweis | Die zu § 9c EStG ergangene Entscheidung ist insoweit auch für die aktuelle Rechtslage von Bedeutung, als § 10 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 EStG für den nunmehr möglichen Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten dieselben Nachweiserfordernisse (Rechnungserteilung und Zahlung auf ein Konto des Empfängers) verlangt wie die Vorgängervorschrift des § 9c EStG.

FUNDSTELLE

- BFH 18.12.14, III R 63/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177261

§ 15 EStG

Gewinnerzielungsabsicht bei Sanitär- und Heizungsinstallationsunternehmen

| Ob ein Gewerbe mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, kann nur aus objektiv vorhandenen Indizien geschlossen werden. Dabei erfolgt die Prüfung zweistufig. Zunächst wird eine Ergebnisprognose angestellt. Bei positiver Ergebnisprognose ist eine Gewinnerzielungsabsicht zu bejahen. Bei einer negativen Prognose ist weiter zu prüfen, ob Gründe der Lebensführung für die negative Prognose verantwortlich sind. Positiv ist die -Ergebnisprognose im Falle eines Strebens nach einer Betriebsvermögensmehrung in Form eines Totalgewinns in der Totalperiode, d.h. eines positiven Gesamtergebnisses des Betriebs in der Zeit von der Gründung bis zur Veräußerung oder Aufgabe, wobei steuerbare Veräußerungs-/Auf-gabegewinne einzubeziehen sind, so die Auffassung des FG Sachsen in einem aktuellen Urteil. |

Erläuterung

Das Gericht hat entschieden, dass bei einem Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, der mit seinem im selbst bewohnten Wohn- und Geschäftshaus nebenberuflich betriebenen Einzelunternehmen aufgrund der bloßen Erfüllung von langjährigen Wartungsverträgen über einen längeren Zeitraum Verluste erzielt, hieraus allein noch nicht auf das Fehlen einer Gewinnerzielungsabsicht geschlossen werden kann. Dagegen spricht zunächst der Umstand, dass es sich um eine Tätigkeit handelt, die primär keine Berührung mit der privaten Lebensführung hat und nicht aus persönlichen Neigungen ausgeübt wird. Außerdem müssen im Anlagevermögen enthaltene stille Reserven (im Streitfall: Grund und Boden, Gebäude und Beteiligungen an Personengesellschaften) berücksichtigt werden. Im Streitfall kam noch hinzu, dass der Steuerpflichtige auf die fortwährenden Verluste auch durch Personalabbau reagiert hatte.

FUNDSTELLE

- FG Sachsen 5.5.15, 8 V 1100/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144854

§ 21 EStG

Tätigkeitsstätte der Verwaltung von umfangreichem, vermietetem Grundbesitz

| Die regelmäßige Tätigkeitsstätte kann unter besonderen Voraussetzungen auch beim Vermietungsobjekt liegen, so das Urteil des FG München. |

Sachverhalt

Im Streitfall erzielten die zusammen veranlagten Steuerpflichtigen vor allem Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus fünf verschiedenen Objekten mit ca. 75 Wohneinheiten. Die Objekte befinden sich an drei verschiedenen Orten. In einem Wohnhaus unterhalten die Steuerpflichtigen ein Büro, von dem aus die Vermietungsobjekte verwaltet werden. Dieses Haus liegt fast 500 km von der Familienwohnung entfernt. Streitig war nun, ob das Büro als regelmäßige Tätigkeitsstätte anzusehen war mit der Folge, dass aufgrund der Übernachtungen an diesem Ort während der Verwaltungstätigkeit eine doppelte Haushaltsführung begründet wurde.

Entscheidung

Bei Vermietungseinkünften liegt die regelmäßige Tätigkeitsstätte bei **nicht umfangreichem Grundbesitz** in der Wohnung des Steuerpflichtigen, sodass für Fahrten zum Mietobjekt Reisekostengrundsätze anzuwenden sind.

Die regelmäßige Tätigkeitsstätte kann aber auch beim Vermietungsobjekt liegen, sodass für Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale zum Ansatz kommt und Verpflegungsmehraufwendungen nur für die ersten drei Monate zu gewähren sind. Die Entfernungspauschale kommt auch dann zur Anwendung, wenn der Steuerpflichtige ein für die Verwaltung des Grundbesitzes eingerichtetes Büro unterhält. In diesem Fall greifen bei Übernachtung am Tätigkeitsort die Grundsätze der doppelten Haushaltsführung, wenn der Steuerpflichtige zur Betreuung seiner Mietobjekte an deren Belegenheitsort übernachtet. Die Aufwendungen können dann nur nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 EStG berücksichtigt werden.

Im Streitfall lagen diese Voraussetzungen vor, da die Steuerpflichtigen ein eigens für die Verwaltung des umfangreichen Grundbesitzes eingerichtetes Büro unterhielten und während ihrer dortigen Tätigkeit am Tätigkeitsort übernachteten. Entsprechend konnten daher im Streitfall Verpflegungsmehraufwendungen (allerdings nur beschränkt auf drei Monate), angemessene Übernachtungskosten (auf der Basis üblicher Kosten für eine 60 m² große Wohnung) sowie Hin- und Rückfahrten nach den Grundsätzen der Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigt werden. Fahrten vom Tätigkeitsort zu den einzelnen Vermietungsobjekten sind dagegen nach Reisekostengrundsätzen (0,30 EUR je gefahrenen Kilometer oder anteilige tatsächliche Kosten) zu berücksichtigen.

FUNDSTELLE

- FG München 9.12.14, 15 K 2153/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144855

§ 21 EStG

Einkünfteerzielungsabsicht bei langfristig unbebautem Grundstück

| Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück sind dann als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Bebauung des Grundstücks und einer anschließenden Vermietung des Gebäudes besteht. Der Wille, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, muss aus äußeren Umständen erkennbar sein und in ein konkretes Stadium getreten sein. |

Sachverhalt

Im Streitfall erwarben die Steuerpflichtigen (Eheleute) zum 1.1.1999 ein bebautes Grundstück. Das auf dem Grundstück befindliche Gebäude vermieteten sie bis zum November des Jahres. Im Februar 2001 wurde das Gebäude abgerissen. Das Grundstück ist seitdem noch unbebaut. Im Jahr 2014 wurde ein Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit vier Wohneinheiten beantragt, der Anfang 2015 auch behördlich genehmigt wurde.

Seit dem Jahr 2000 erzielten die Steuerpflichtigen keine Einnahmen aus der Vermietung und Verpachtung des Grundstücks mehr. Das FA erkannte die geltend gemachten vorweggenommenen Werbungskosten für die Veranlagungszeiträume 2004 bis 2007 nicht an. Hiergegen trugen die Steuerpflichtigen im Einspruchsverfahren vor, es sei geplant, das Grundstück zu bebauen und es überwiegend zu Bürozwecken an eine GmbH zu vermieten. Mit der Bebauung sei frühestens im Jahr 2011 oder 2012 zu rechnen. Im Jahr 2012 trugen sie ergänzend vor, das Projekt sei – bedingt durch den beruflichen Werdegang des Steuerpflichtigen – zurückgestellt, jedoch nicht aufgegeben worden. Möglicherweise erfolge eine entsprechende Bebauung mit einer entgeltlichen Nutzungsüberlassung an gewerbliche Mieter in den nächsten Jahren. Ein unbebautes Grundstück könne nicht vermietet werden.

Entscheidung

Die Klage vor dem FG Niedersachsen blieb ohne Erfolg. Das FG entschied, dass bereits vor dem Anfall von Einnahmen Aufwendungen als vorab entstandene Werbungskosten abgezogen werden können, sofern ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen den Aufwendungen und der Einkunftsart besteht. Ein solcher Abzug ist von dem Zeitpunkt an gegeben, zu dem sich anhand objektiver Umstände feststellen lässt, dass der Entschluss, Einkünfte einer bestimmten Einkunftsart zu erzielen, endgültig gefasst worden ist. Aufwendungen für ein unbebautes Grundstück sind dann als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar, wenn ein ausreichend bestimmter wirtschaftlicher Zusammenhang mit einer Bebauung des Grundstücks und einer anschließenden Vermietung des

Gebäudes besteht. Der Wille, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, muss aus äußeren Umständen erkennbar sein und in ein konkretes Stadium getreten sein.

Im Streitfall konnte jedoch aufgrund des Sachverhaltsverlaufs nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass ein unbebautes Grundstück bebaut werden wird, denn solche Grundstücke können auch weiterhin unbebaut belassen werden oder als Spekulationsobjekte dienen. Maßgeblicher Grund hierfür war der Umstand, dass die Steuerpflichtigen keine Maßnahmen ergriffen haben, um das fragliche Grundstück zu bebauen.

Außerdem hatten die Steuerpflichtigen nicht dargelegt, sich in den Streitjahren um die Finanzierung einer Bebauung bemüht zu haben. Erst lange nach Ablauf der Streitjahre haben sich die Steuerpflichtigen um eine Bebauung des Grundstücks nach außen erkennbar bemüht, indem sie im Jahr 2014 einen Bau-Vorbescheid für den Neubau eines Mehrfamilienhauses beantragten.

Eine Einkünfteerzielungsabsicht kann sowohl nachträglich entstehen als auch wieder wegfallen. Entscheidend sind die Verhältnisse in dem jeweils zu beurteilenden Veranlagungszeitraum.

FUNDSTELLE

- FG Niedersachsen 26.2.15, 14 K 316/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144856

§ 21 EStG

Ist bei langfristig leer stehender Wohnung eine Einkünfteerzielung gegeben?

| Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leerstehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen und **sie später nicht aufgegeben hat**, so ein aktuelles Urteil des FG Niedersachsen. |

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige ist seit Ende 1991 Eigentümer eines bebauten Grundstücks. Das Dachgeschoss des Gebäudes wurde von ihm ausgebaut und war im April 2002 fertiggestellt. Die durch den Ausbau entstandene Wohnung stand ab der Fertigstellung überwiegend leer. Ab Dezember 2007 wurde erstmals ein Mietvertrag für diese Wohnung abgeschlossen. Das Mietverhältnis dauerte insgesamt drei Monate. Die Wohnung wurde möbliert vermietet. Seit März 2008 stand die Wohnung wiederum leer.

Streitig war nun die steuerliche Anerkennung negativer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung aus der Dachgeschosswohnung. Im Rahmen einer Betriebsprüfung für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2009 hatte der Steuerpflichtige Unterlagen vorgelegt, aus denen hervorgeht, dass er in den Jahren 2006 bis 2009 durchschnittlich drei bis fünf Anzeigen geschaltet hat, mit denen die leerstehende Wohnung zur Vermietung angeboten wurde.

Weitere Nachweise über Vermietungsversuche konnten im Rahmen der Betriebsprüfung nicht vorgelegt werden. Das FA hat bei der Einkommensteuerveranlagung die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht berücksichtigt, da eine Einkünfteerzielungsabsicht nicht erkennbar sei.

Entscheidung

Einspruch und Klage blieben ohne Erfolg. Zwar können Aufwendungen für eine nach Herstellung, Anschaffung oder Selbstnutzung leerstehende Wohnung als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein, wenn der Steuerpflichtige die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich dieses Objekts erkennbar aufgenommen (und sie später nicht aufgegeben) hat.

Unbeschadet davon kann auch ein besonders lang andauernder Leerstand der Wohnung nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung dazu führen, dass eine vom Steuerpflichtigen aufgenommene Einkünfteerzielungsabsicht ohne sein Zutun oder Verschulden wegfällt. Davon kann im Einzelfall aber nur ausgegangen werden, wenn absehbar ist, dass das maßgebliche (dem Grunde nach betriebsbereite)

Objekt entweder wegen fehlender Marktgängigkeit oder aufgrund anderweitiger struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann.

Praxishinweis | Sind die vom Steuerpflichtigen selbst unternommenen Bemühungen erkennbar nicht erfolgreich, ist er gehalten, sein Verhalten anzupassen und sowohl geeignetere Wege der Vermarktung zu suchen als auch seine Vermietungsbemühungen, beispielsweise durch Einschaltung eines Maklers oder durch Nutzung alternativer Bewerbungsmöglichkeiten, zu intensivieren.

Für die Beurteilung der Frage, ob im Einzelfall unternommene Vermietungsbemühungen (ggf. weiterhin) als erfolgversprechend angesehen werden können oder ob diese nach Art und Intensität anzupassen sind, steht dem Steuerpflichtigen ein inhaltlich angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu. Ferner kann es dem Steuerpflichtigen im Einzelfall auch zuzumuten sein, durch entsprechende Zugeständnisse bei der Ausgestaltung des Mietverhältnisses (etwa der Vertragslaufzeit oder dem Vertragsgegenstand), bei der Höhe des Mietzinses oder im Hinblick auf die für den Steuerpflichtigen aus persönlichen Gründen als Mieter akzeptablen Personen die Attraktivität des Objekts zu erhöhen.

Im Streitfall reichten die drei Annoncen nicht aus, um einen Mieter zu finden, zumal die Annoncen lediglich in einem kostenlosen Sonntagsblatt erschienen, das nur einen begrenzten Leserkreis hatte.

Auch der Umstand, dass der Steuerpflichtige darüber hinaus noch ein Immobilienbüro mit der Vermietung beauftragt hatte, führte zu keinem anderen Ergebnis, da das Maklerbüro die Wohnung des Steuerpflichtigen nicht regelmäßig wöchentlich inseriert hatte. Die Tatsache, dass sowohl die eigenen als auch die vom Maklerbüro ergriffenen Maßnahmen zur Vermietung der Wohnung über einen jahrelangen Zeitraum erfolglos geblieben sind, hätte dem Steuerpflichtigen Anlass geben müssen, die bisherigen Vermietungsbemühungen zu überdenken.

Im Streitfall kam erschwerend hinzu, dass die Wohnung möbliert war und der Steuerpflichtige die Möbel in der Wohnung belassen wollte. Die Vermietung scheiterte jedoch in der Regel daran, dass die Mietinteressenten ihre Möbel mitnehmen wollten, diese aber in der bereits möblierten Wohnung nicht zusätzlich unterbringen konnten. In Anbetracht der jahrelangen erfolglosen Versuche, die möblierte Wohnung zu vermieten, hätte es nahe gelegen, die Wohnung unmöbliert auf dem Markt anzubieten. Trotz der langjährigen Erfahrung, dass für die Vermietung der möblierten Wohnung offensichtlich kein Markt bestand, hat er sich nicht durchringen können, die Möbel aus der Wohnung zu entfernen und eine unmöblierte Wohnung zur Vermietung anzubieten. Stattdessen hatte er im Streitjahr weitere Möbelstücke (Esstisch mit Stühlen) in die Wohnung gestellt. Hieraus schloss das FG, dass ein ernsthaftes Bemühen des Steuerpflichtigen, die Wohnung zu vermieten, im Streitjahr nicht vorgelegen hatte und damit hinsichtlich des streitigen Vermietungsobjekts keine Einkunftserzielungsabsicht bestand.

FUNDSTELLE

- FG Niedersachsen 17.9.14, 9 K 81/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144857

§ 33 EStG

Qualifizierter Nachweis der Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen

| Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen sowie für die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung (im Streitfall ADHS) leidenden Kindes des Steuerpflichtigen ist ein qualifizierter Nachweis der Zwangsläufigkeit zu erbringen, so der BFH in einer aktuellen Entscheidung. |

Sachverhalt

Streitig war die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen und die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an einer Behinderung (ADHS) leidenden Kindes der Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG. Der von den Steuerpflichtigen geltend gemachte Betrag wurde weder vom FA noch vom FG berücksichtigt.

Entscheidung

Auch der BFH verwehrte den begehrten Abzug unter Hinweis auf die hierfür erforderlichen, im Streitfall aber nicht beigebrachten Nachweise.

Begründung

Zwar erwachsen Krankheitskosten ohne Rücksicht auf die Art und die Ursache der Erkrankung dem Steuerpflichtigen aus tatsächlichen Gründen zwangsläufig im Sinne von § 33 EStG. Allerdings werden nur solche Aufwendungen als Krankheitskosten berücksichtigt, die zum Zwecke der Heilung einer Krankheit (z.B. Medikamente, Operation) oder mit dem Ziel getätigt werden, die Krankheit erträglicher zu machen, beispielsweise Aufwendungen für einen Rollstuhl. Derartige Aufwendungen werden als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, ohne dass es im Einzelfall der Prüfung der Zwangsläufigkeit des Grundes und der Höhe nach bedarf.

Dies gilt aber nur dann, wenn die Aufwendungen nach den Erkenntnissen und Erfahrungen der Heilkunde und nach den Grundsätzen eines gewissenhaften Arztes zur Heilung oder Linderung der Krankheit angezeigt sind und vorgenommen werden. Die Zwangsläufigkeit von krankheitsbedingten Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel hat der Steuerpflichtige durch eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers nachzuweisen (§ 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV).

In den abschließend geregelten Katalogfällen des § 64 Abs. 1 Nr. 2 EStDV ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit dagegen durch **ein vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels** ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine vorherige ärztliche

Bescheinigung eines medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (§ 275 SGB V) zu führen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStDV).

Ein solcher qualifizierter Nachweis ist auch bei krankheitsbedingten Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen und die medizinisch erforderliche auswärtige Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung (im Streitfall ADHS) leidenden Kindes des Steuerpflichtigen zu erbringen (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Buchst. b bzw. c EStDV). Denn die im Streitfall zu beurteilende Maßnahme beinhaltete sowohl eine psychotherapeutische Behandlung als auch eine auswärtige Unterbringung aufgrund einer Behinderung. Das Revisionsverfahren blieb daher ohne Erfolg, da ein **vor Beginn der Maßnahme ausgestelltes amtsärztliches Gutachten oder eine Bescheinigung eines medizinischen Dienstes** der Krankenversicherung nicht vorlag.

FUNDSTELLE

- BFH 15.1.15, VI R 85/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177116

§ 33 EStG

Selbst erbrachte Pflegeleistungen sind keine außergewöhnlichen Belastungen

| Selbst erbrachte Pflegeleistungen eines Angehörigen führen nicht zu einem Abzug eigener fiktiver außergewöhnlicher Belastungen, so das FG Münster. |

Sachverhalt

Streitig war, ob Pflegeleistungen, die eine Ärztin für ihren pflegebedürftigen Vater selbst erbracht hatte, als außergewöhnliche Belastung steuerlich berücksichtigungsfähig sind. Die Steuerpflichtige machte in ihrer Einkommensteuererklärung 2011 kalkulierte Pflegekosten in Höhe von rund 54.000 EUR geltend. Die Pflegekosten ermittelte sie, indem sie einen Stundensatz für die von ihr erbrachten Pflegeleistungen in Höhe von 29,84 EUR ansetzte und diesen mit einem Stundenaufwand von 45 Stunden je Woche sowie eine Wochenanzahl von 40 multiplizierte ($45 \text{ Stunden} \times 40 \text{ Wochen} \times 29,84 \text{ -EUR/-Std.} = 53.712,00 \text{ EUR}$). Demgegenüber berücksichtigte das FA lediglich den Pflegepauschbetrag gem. § 33b Abs. 6 EStG in Höhe von 924,00 EUR.

Entscheidung

Die eingelegte Klage blieb erfolglos. Das FG entschied, dass nach dem klaren Wortlaut des § 33 EStG nur „**Aufwendungen**“ als außergewöhnliche Belastungen anerkannt werden können. Der Begriff der Aufwendungen umfasst nur bewusste und gewollte Vermögensverwendungen, also insbesondere **Geldausgaben und Zuwendungen von Sachwerten**. Entsprechend können auch entgangene Einnahmen keine Ausgaben bzw. Aufwendungen im Sinne des § 33 EStG sein.

FUNDSTELLE

- FG Münster 15.4.15, 11 K 1276/13 E, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144710

§ 35a EStG

Erschließungsbeitrag für Straßenausbau keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung

| Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 EStG) setzt zwingend voraus, dass die Handwerkerleistung „in“ einem Haushalt“ des Steuerpflichtigen erbracht wird (§ 35a Abs. 4 EStG). |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage, ob dies auch dann noch der Fall ist, wenn die bislang unbefestigte Straße zum erschlossenen Grundstück nunmehr von der Gemeinde durch Teilerrichtung einer Fahrbahn ohne Gehweg sowie Herstellung einer Oberflächenentwässerung ausgebaut und in einen Anliegerweg umqualifiziert wird. Die Grundstückseigentümer mussten hierfür an die Gemeinde einen Erschließungsbeitrag zahlen.

Entscheidung

Das FG Brandenburg hat dies verneint. Zwar werden die Grenzen des Haushalts im Sinne des § 35a Abs. 4 Satz 1 EStG nicht ausnahmslos – unabhängig von den Eigentumsverhältnissen – durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Vielmehr kann auch die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen.

Diese Voraussetzungen liegen zwar auch dann noch vor, wenn der Haushalt der Steuerpflichtigen an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen wird, weil der auf dem Grundstück gelegene Haushalt der Steuerpflichtigen über das öffentliche Versorgungsnetz mit den für eine Haushaltsführung notwendigen Leistungen der Daseinsfürsorge versorgt wird. Ein Hausanschluss stellt sich damit als notwendige Voraussetzung eines Haushalts dar.

Im Streitfall bestand nach Auffassung des FG jedoch kein räumlich-funktionaler Zusammenhang mit dem Haushalt der Steuerpflichtigen. Einerseits war das Grundstück bereits vor der Durchführung der Ausbaumaßnahmen durch eine Straße erschlossen. Daher konnte die Steuerpflichtige ihren Haushalt ungeachtet der Ausbaumaßnahme führen. Andererseits stellt die Errichtung oder der Ausbau einer Straße keine Maßnahme der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Vielmehr fallen unter diesen Begriff nur Aufgaben wie die Abfallbeseitigung, die Versorgung mit Wasser, Gas und Strom oder der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs. Dagegen ist das Führen eines Haushalts auch ohne unmittelbaren Straßenanschluss möglich; anderenfalls könnte zum Beispiel ein Hinteranlieger eines sogenannten Hammergrundstücks keinen Haushalt führen.

FUNDSTELLE

- FG Brandenburg 15.4.15, 11 K 11018/15, Rev. zugelassen, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144858

§ 64 EStG

Eltern trennen und versöhnen sich wieder – wer hat wann einen Kindergeldanspruch?

| Bei einem Versöhnungsversuch stellt die neu bezogene gemeinsame Familienwohnung solange den ortsbezogenen Mittelpunkt der gemeinschaftlichen Lebensinteressen dar, bis sich die Verhältnisse hinsichtlich des Obhutsverhältnisses grundlegend ändern. |

Sachverhalt

Im Streitfall ging es um die Frage der Kindergeldgewährung für ein Kind, das zunächst im gemeinsamen Haushalt der Eltern lebte, dann mit der Mutter im April aus dem gemeinsamen Haushalt auszog und im -Oktober im Rahmen eines Versöhnungsversuchs der Partner wieder mit den Eltern in einem gemeinsamen Haushalt lebte.

Entscheidung

Während die Familienkasse dem Vater Kindergeld für den Zeitraum Mai bis Dezember verweigerte, bestätigte das FG diese Entscheidung nur für die Monate Mai bis September, gewährte jedoch erneut Kindergeld für die Monate Oktober bis Dezember.

Begründung

Nach § 64 Abs. 1 EStG wird für jedes Kind nur einem Berechtigten Kindergeld gezahlt. Bei mehreren Berechtigten wird das Kindergeld demjenigen gezahlt, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat (§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG). Ist das Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, so bestimmen diese untereinander den Berechtigten (§ 64 Abs. 2 Satz 2 EStG). Die Regelungen in § 64 Abs. 2 und 3 EStG dienen dazu, bei einem Zusammentreffen mehrerer Ansprüche den letztlich und allein Anspruchsberechtigten festzulegen.

Lebt das Kind im gemeinsamen Haushalt der Eltern, müssen diese einvernehmlich einen von ihnen zum Berechtigten bestimmen. Wurde eine solche Bestimmung getroffen, gilt diese so lange, bis sie von den Eltern einvernehmlich geändert oder von einem Elternteil einseitig widerrufen wird. Die mit einem Berechtigtenwechsel verbundene Neugestaltung der Rechtsverhältnisse zwischen den Beteiligten ist grundsätzlich nur für die Zukunft möglich. Eine rückwirkende Gestaltung derartiger Rechtsverhältnisse kommt nur dann in Betracht, wenn sie bislang ungeregelt waren.

Ändert sich jedoch das Obhutsverhältnis in der Weise, dass das Kind nur noch im Haushalt eines Berechtigten lebt, und entfällt damit die Gleichrangigkeit der Berechtigten, so wird die Bestimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG gegenstandslos. Hieraus folgt für den Streitfall, dass für die Monate Mai bis

September nur die Mutter Anspruch auf Kindergeld hatte, da sie allein das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hatte.

Dies gilt allerdings nicht für die Monate Oktober bis Dezember, da ein gemeinsamer Haushalt auch bei einem Versöhnungsversuch der Eltern vorliegen kann. Ein Versöhnungsversuch ist von dem ernsthaften Bestreben der Partner getragen, die gestörte eheliche Beziehung wiederherzustellen. Zu diesem Zweck entschließen sich die Ehegatten, probeweise für eine begrenzte Zeit wieder zusammenzuziehen, um festzustellen, ob sich nicht doch eine Basis für ein harmonisches Zusammenleben finden lässt. Häufig werden solche Versuche vor allem im Interesse der gemeinsamen Kinder unternommen. Wird dabei das Kind in einer gemeinsamen Wohnung von beiden Elternteilen betreut, versorgt und erzogen, übernehmen beide also sowohl in materieller als auch in immaterieller Hinsicht gleichberechtigt die Verantwortung für das Kind, ist für diesen Zeitraum selbst dann von einer häuslichen Gemeinschaft auszugehen, wenn hinsichtlich der gemeinsamen Zukunft der Familie noch keine endgültige Klärung herbeigeführt wurde.

FUNDSTELLE

- FG Hessen 30.4.14, 12 K 1044/11, Rev. eingelegt, Az. des BFH: III R 11/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144859

Grunderwerbsteuer

Festsetzungsfrist bei leichtfertiger Verletzung der Anzeigepflicht eines Notars

| Verletzt der Notar leichtfertig die ihm obliegende Anzeigepflicht nach § 18 GrEStG, führt das nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Festsetzung der Grunderwerbsteuer auf fünf Jahre gegenüber dem Steuerpflichtigen. |

Sachverhalt

Der Kläger verkaufte zunächst mehrere Teilgeschäftsanteile an einer GmbH. Am 30.1.2002 (innerhalb von zwei Jahren) erwarb er sämtliche Anteile an der GmbH zurück. Der Notar übersandte die entsprechenden Verträge jeweils unter Bezugnahme auf seine Anzeigepflicht gemäß § 54 -EStDV an die Körperschaftsteuerstelle des Finanzamts. Am 27.3.2002 erstellte diese eine Kontrollmitteilung für die Grunderwerbsteuerstelle und fügte ihr den Vertrag bei. Ob diese Mitteilung bei der Grunderwerbsteuerstelle eingegangen ist, blieb ungeklärt. Der Erwerb der Anteile an der GmbH durch den Kläger wurde später im Rahmen einer Außenprüfung durch ein anderes Finanzamt festgestellt und der Grunderwerbsteuerstelle im -September 2009 mitgeteilt.

Entscheidung

Der BFH nahm an, dass der Tatbestand des § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG in der Person des Klägers durch den Abschluss des Vertrags über den Rückerwerb vom 30.1.2002 verwirklicht worden sei, hierdurch sei es zu einer Vereinigung von 95 % der Anteile in einer Hand gekommen. Die Voraussetzungen für eine Nichterhebung der Steuer gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG waren im Streitfall nicht erfüllt. Nach § 16 Abs. 5 GrEStG gilt diese Regelung auch bei einem Rückerwerb innerhalb von zwei Jahren nicht, wenn einer der Erwerbsvorgänge nicht ordnungsgemäß angezeigt (§§ 18, 19 GrEStG) wurde. Die Anzeige muss dabei i.d.R. an die Grunderwerbsteuerstelle des zuständigen Finanzamts übermittelt werden; die an die -Körperschaftsteuerstelle gerichtete Anzeige genügte nicht. Der BFH konnte den Streitfall allerdings nicht abschließend entscheiden, da nicht eindeutig ermittelt werden konnte, ob die fünfjährige Festsetzungsfrist gilt. Die Festsetzungsfrist wurde jedenfalls nicht aufgrund einer nicht erfolgten Anzeige des Notars (§ 18 GrEStG) auf fünf Jahre verlängert, da dieser nicht Schuldner der Grunderwerbsteuer ist und damit nicht Täter einer leichtfertigen Steuerverkürzung sein kann. Im zweiten Rechtsgang wird das -Finanzgericht Feststellungen dazu nachholen müssen, ob der Kläger bei der Nichtabgabe der nach § 19 GrEStG erforderlichen Anzeige leichtfertig gehandelt hat, mit der Folge, dass die Festsetzungsfrist sich auf fünf Jahre verlängern würde. Eindeutig war, dass die Grunderwerbsteuer objektiv verkürzt wurde, weil sie erst mehrere Jahre nach Verwirklichung des Erwerbsvorgangs und somit nicht rechtzeitig festgesetzt wurde.

Erläuterungen

Bei Prüfung der Leichtfertigkeit ist zu berücksichtigen, dass es dem Steuerpflichtigen obliegt, sich bei rechtlichen Zweifeln über seine steuerlichen Pflichten einschließlich der an die Steuerpflicht anknüpfenden Verfahrenspflichten bei qualifizierten Auskunftspersonen zu erkundigen. Zu beachten sind auch Ausbildung, Tätigkeit und Stellung des Steuerpflichtigen. Insbesondere sind an Kaufleute bei Rechtsgeschäften, die zu ihrer kaufmännischen Tätigkeit gehören, höhere Anforderungen zu stellen als bei anderen Steuerpflichtigen.

FUNDSTELLE

- BFH 3.3.15, II R 30/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177373

Körperschaftsteuer

Überlassung eines Wohnhauses zu einem nicht kostendeckenden Preis

| Bei Vermietungsverhältnissen zwischen einer Kapitalgesellschaft und ihren Gesellschaftern ist dann von einer vGA auszugehen, wenn die Gesellschaft als Vermieter ein unangemessen niedriges Entgelt verlangt. Zwar ist grundsätzlich darauf abzustellen, ob die GmbH die Wohnung dem Gesellschafter zu einem kostendeckenden Preis überlässt. Ist jedoch die Kostenmiete in dem betreffenden Ort und in dem betreffenden Zeitraum auch von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, ist hinsichtlich der Frage, ob eine verbilligte Überlassung vorliegt, auf die Vergleichsmiete am Markt abzustellen. |

Sachverhalt

Im Streitzeitraum war X zu 5 % und dessen Schwester Y zu 95 % als Gesellschafter an der Klägerin, einer GmbH beteiligt. Die Klägerin vermietete einen Teil ihres im Übrigen selbst genutzten Gebäudes zu Wohnzwecken an den Gesellschafter X und dessen Familie. Unstreitig ist, dass die Kostenmiete die vereinbarte und gezahlte Miete deutlich übersteigt. Die rein rechnerische Ermittlung der Kostenmiete war unstreitig. Nach Ansicht des Finanzamts ist daher im Streitfall die Differenz zwischen Kostenmiete und tatsächlich gezahlter Miete als vGA anzusetzen.

Entscheidung

Dem folgte das FG Baden-Württemberg nicht, da die Kostenmiete in dem betreffenden Ort und in dem betreffenden Zeitraum auch von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen gewesen wäre. Die Tatsache, dass der Mieter lediglich zu 5 % an der vermietenden Kapitalgesellschaft beteiligt war, spreche zwar grundsätzlich nicht gegen eine vGA wegen der verbilligten Überlassung von Wohnraum. Ergebe sich hingegen die vGA aus einem Vergleich mit dem Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, genüge auch eine Beteiligung unterhalb der Schwelle der beherrschenden Stellung zur Annahme der vGA.

Ob eine Miete dem Fremdvergleich standhalte, sei zwar danach zu beurteilen, ob die GmbH die Wohnung dem Gesellschafter zu einem kostendeckenden Preis überlasse. Ist jedoch die Kostenmiete in dem betreffenden Ort und in dem betreffenden Zeitraum auch von einem ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer unter keinen denkbaren Umständen zu erzielen, sei hinsichtlich der Frage, ob eine verbilligte Überlassung vorliegt, auf die Vergleichsmiete am Markt abzustellen. Die Annahme einer vGA scheidet daher aus.

FUNDSTELLE

- FG Baden-Württemberg 5.8.14, 6 K 24/13; Revision anhängig I R 8/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144861

§ 2 UStG

Vermittlung von osteuropäischen Pflegekräften

| In der Pflege sind oftmals osteuropäische Pflegekräfte tätig. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob diese Pflegekräfte tatsächlich selbstständig unternehmerisch tätig sind oder ob von einer Scheinselbstständigkeit auszugehen ist. Das Niedersächsische FG hatte über den in der Praxis häufig anzutreffenden Fall der **Vermittlung** von osteuropäischen Pflegekräften zu entscheiden. |

Sachverhalt

Die Klägerin vermittelt vorwiegend polnische Pflegekräfte. Der Ablauf ihrer Tätigkeit stellte sich wie folgt dar: Entweder die polnische Frau (Betreuerin) oder ein Betreuungsbedürftiger nahm Kontakt zur Agentur der Klägerin auf. Die Agentur suchte eine entsprechende Stelle für die Betreuerin bzw. eine passende Betreuerin für den Betreuungsbedürftigen. Es wurden dann drei Verträge geschlossen:

- Die Klägerin – bzw. Vermittlerin – schloss mit dem Betreuungsbedürftigen einen sog. Vermittlungsvertrag.
- Die Vermittlerin schloss mit der Betreuerin einen sog. Dienstleistungs- und Servicevertrag, der die Vermittlung sowie einen Büroservice beinhaltete.
- Als dritter Vertrag wurde zwischen der Betreuerin und der betreuungsbedürftigen Person ein Vertrag über die Dienstleistungen, die die Betreuerin im Haushalt der Betreuungsbedürftigen zu erbringen hatte (24 Stunden-Betreuung), geschlossen.

Die Vergütungsstruktur hatte folgende Ausgestaltung: Die Betreuungsvergütung zahlte die zu betreuende Person an die Klägerin. Ebenso zahlte sie an die Klägerin einmalig eine sog. Organisationsgebühr. Die Klägerin leitete nach Abzug einer laufend zu zahlenden Servicegebühr, die im Dienstleistungs- und Servicevertrag in absoluter Höhe festgelegt und von der Höhe der Betreuungsvergütung unabhängig war, die restliche Betreuungsvergütung an die Betreuungskraft weiter. Der Preis für die Betreuungsleistungen war verhandelbar. Die Betreuungskräfte hatten jeweils ein selbstständiges Gewerbe angemeldet.

Entscheidung

Das Niedersächsische FG gab der Klage statt und entschied, dass die polnischen Betreuerinnen ihre Tätigkeit selbstständig ausüben. Die von der Vermittlerin für die Betreuung der Pflegebedürftigen vereinnahmten Entgelte gehören als durchlaufende Posten nicht zum steuerpflichtigen Entgelt der Klägerin.

Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der rechtlichen Verhältnisse und der tatsächlichen Durchführung ist im Streitfall den Merkmalen, die für eine Selbstständigkeit der Tätigkeit stehen, höheres Gewicht

beizumessen als den Merkmalen, die für eine unselbstständige Tätigkeit sprechen. Insbesondere sind folgende Umstände von besonderem Gewicht für die Selbstständigkeit der Tätigkeit der Betreuerinnen:

- Die Betreuungskräfte üben ihre Tätigkeit auf eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung aus.
- Sie haben mit den Pflegebedürftigen (oder deren Vertreter) den Betreuungsvertrag abgeschlossen und somit einen eigenen Anspruch auf Zahlung des „Betreuungsgeldes“.
- Sie tragen das Unternehmerrisiko, z.B. Vergütungsrisiko bei Tod des Pflegebedürftigen.
- Sie haben keinen Anspruch gegen die Vermittlerin auf Urlaub oder auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall.

Rechtsfolgen

Für die Klägerin als Vermittler von osteuropäischen Pflegekräften geht es vor allem um Rechtssicherheit. Sie hat die von ihr vermittelten -Pflegekräfte in den Verträgen als „Selbstständige“ behandelt. Dementsprechend hat sie keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt.

Das Niedersächsische FG hat die Revision zugelassen, sodass der BFH abschließend über die Sache zu entscheiden hat. Da die Entscheidung des Niedersächsischen FG auf einer Tatsachenwürdigung beruht, ist die Entscheidung auch nur insoweit anfechtbar, d.h. wegen Verstoßes gegen Denkgesetze, Erfahrungssätze etc.. Anhaltspunkte für einen solchen Verstoß sind nicht ersichtlich, sodass einiges für die Annahme spricht, dass das Urteil vor dem BFH Bestand hat.

FUNDSTELLE

- FG Niedersachsen 20.11.14, 5 K 32/13, Rev. unter V R 3/15, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144862

§ 3 EStG

Vergütungen für Hintergrunddienste im Hausnotruf steuerfrei

| Vergütungen für Rettungshelfer, die im sog. Hintergrunddienst von Hausnotrufbetreibern nebenberuflich tätig sind, unterfallen bis zu der gesetzlich geregelten Höchstgrenze uneingeschränkt der Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG. |

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verband der freien Wohlfahrtspflege, der nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung für seine im Hintergrunddienst des Hausnotrufs tätigen ehrenamtlichen Rettungshelfer ca. 50.000 EUR Lohnsteuer nachzahlen sollte. Der Prüfer vertrat die Auffassung, dass die Steuervergünstigung nach § 3 Nr. 26 EStG nur für den Anteil der Vergütung gewährt werden könne, der auf tatsächliche Rettungseinsätze entfalle. Bereitschaftszeiten seien nicht begünstigt, weil insoweit keine Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen erfolge.

Dieser Auffassung folgte das Gericht nicht und gewährte die Steuerbefreiung auch in Bezug auf die Bereitschaftszeiten. Eine Differenzierung zwischen Einsatzzeiten und Bereitschaftszeiten verbiete sich nach Auffassung des Senats schon deshalb, weil das Sich-Bereithalten unabdingbare Voraussetzung für die erfolgreiche Durchführung der Rettungseinsätze sei.

FUNDSTELLE

- FG Köln 25.2.15, 3 K 1350/12, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144830

§ 15 UStG

Vorsteuerabzug aus der Rechnung eines Insolvenzverwalters

| Dient ein Insolvenzverfahren sowohl der Befriedigung von Verbindlichkeiten des zum Vorsteuerabzug berechtigten Unternehmens wie auch der Befriedigung von Privatverbindlichkeiten des Unternehmers, ist der Unternehmer aus der Leistung des Insolvenzverwalters grundsätzlich im Verhältnis der unternehmerischen zu den privaten Verbindlichkeiten, die im Insolvenzverfahren jeweils als Insolvenzforderungen geltend gemacht werden, zum anteiligen Vorsteuerabzug berechtigt. |

Praxishinweis | Vorsteuern aus Leistungseinkäufen zu gemischten Zwecken sind im Einzelfall nach einem individuellen Schlüssel aufzuteilen, wenn dieser Schlüssel die wirtschaftlichen Verhältnisse besser berücksichtigt als der Umsatzschlüssel (= Regelfall).

FUNDSTELLE

- BFH 15.4.15, V R 44/14, astw.iww.de, Abruf-Nr. 177273

§ 4 UStG

Abgrenzung von Leasing und Kreditgewährung

| Wird mit dem Verkauf von Leasinggegenständen nicht auch die tatsächliche Verfügungsmacht hieran verschafft, kann der Leasinggeber das Nutzungsrecht, das ihm selbst gar nicht übertragen worden war, anderen auch nicht entgeltlich zur Verfügung stellen. |

Die Übertragung des zivilrechtlichen Eigentums hat nur Sicherungs- und Finanzierungsfunktion, wenn sie dem wesentlichen Inhalt des Gesamtkonzepts zufolge der Finanzierung des Leasinggegenstands gedient hat. Es handelt sich dann insgesamt um eine einheitliche sonstige Leistung in Form der steuerfreien Kreditgewährung gem. § 4 Nr. 8a UStG.

FUNDSTELLE

- FG Münster 11.12.14, 5 K 79/14 U, astw.iww.de, Abruf-Nr. 144868